

## Mietvereinbarung

zwischen:

Kunden Nr:

Vorname Name

Straße / Postfach

PLZ Ort

Tel./Fax:

als Kunde und der electrotonus GmbH, Kurze Str. 10, 09117 Chemnitz wird vereinbart:  
Die electrotonus GmbH vermietet dem Kunden ein

### Zungenmuskelstimulationsgerät SOMNOTONUS

Gerätenummer: \_\_\_\_\_ (wird von electrotonus eingetragen)  
bestehend aus:

- **1 Steuergerät**
- **1 Paar Elektrodenkabel**
- **1 Gebrauchsanweisung**
- **1 Etui**

im Wert von 154,00 € für die Dauer von 3 Monaten entsprechend den Vertragsbedingungen.

- \* **Mietpreis: 3 Monate:** 51,30 €                      **Restkaufwert nach Testphase:** 102,70 €

Zusätzlich erhält der Kunde die für den Mietzeitraum die benötigten Verbrauchsmittel:

- **Mietzeit: 3 Monate:** 6 Pck. á 30 Stück Einmalelektroden; 4 Stk. Batterien; 1 Fl. Gel

Die Versandkosten betragen 5,50 € (innerhalb von Deutschland; Ausland auf Anfrage).

Eine vorzeitige Beendigung der Mietvereinbarung durch Rückgabe des Gerätes „Somnotonus“ ist während der Testphase jederzeit möglich, eine Rückzahlung und auch eine anteilige Erstattung der Kosten ist **nicht** möglich. Ein Kauf des Gerätes „Somnotonus“ ist zu jedem Zeitpunkt der Testphase möglich. Nach erfolgter Zahlung geht das Gerät in Ihr Eigentum über und die Testphase ist beendet.

### Zahlungsart:

- in bar, bei persönlicher Abholung in unserem Hause
- per Überweisung in Vorkasse (bitte geben Sie im Verwendungszweck dazu den Namen des Mieters und das Kennwort „Testphase“ an)
- per Lastschrifteinzug von folgendem Konto:

### Vertragsende:

Kto.-Nr./ IBAN:

BLZ/BIC

Kreditinstitut:

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

electrotonus GmbH

Firmensitz:

Kurze Straße 10  
09117 Chemnitz  
Amtsgericht Chemnitz  
HRB 19 120

Tel.: (0371) 2 39 92 75  
Fax: (0371) 2 39 92 79  
e-mail: [info@electrotonus.de](mailto:info@electrotonus.de)  
Internet: [www.electrotonus.de](http://www.electrotonus.de)

Geschäftsführer  
Dipl. Ing. Falk Höhne

Bankverbindung:  
Sparkasse Chemnitz  
IBAN: DE64 8705 0000 3583 0051 54  
BIC: CHEKDE81XXX

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

- 1. Allgemeines**
- 1.1. Lieferungen und Leistungen der Firma electrotonus GmbH (im folgenden Lieferier genannt) erfolgen nur zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferier nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgegeben sind.
- 1.2. Sämtliche Vereinbarungen - auch Nebenabreden und Zusicherungen - sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3. Für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen und der Geschäftsvorgänge wird elektronische Datenverarbeitung eingesetzt. Der Besteller wird gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass der Lieferier die hierfür erforderlichen firmen- und personenbezogenen Daten speichert. Diese werden nur firmenintern genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.
- 2. Angebot**
- 2.1. Das Angebot des Lieferiers ist freibleibend. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferier schriftlich bestätigt worden ist. Abänderungen oder Nebenabreden per Telefon, Fax, Telex oder in mündlicher Form bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferiers.
- 2.2. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben.
- 2.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferier alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen sofort zurückzugeben.
- 2.4. Technische Änderungen bleiben vorbehalten.
- 3. Preise und Zahlungen**
- 3.1. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer ab Werk des Lieferiers. Die Preise gelten 4 Monate ab Vertragsabschluss. Sind längere Lieferfristen vereinbart, gelten die Preise zum Lieferzeitpunkt, auch wenn die Preisänderung nicht ausdrücklich mitgeteilt worden ist.
- 3.2. Für Sendungen bis zum Netto-Rechnungswert von 250 € wird Verpackung und Fracht (Porto) zusätzlich berechnet. Auslandslieferungen auf Anfrage. Rücksendungen, die wir nicht zu vertreten haben, werden mit einem Kostenbeitrag von 10 % vom Warenwert, mindestens jedoch mit 15 € belastet. Vorauslagte Frachtkosten, Verpackungs-, Prüf- und Aufarbeitungskosten werden ebenfalls abgezogen. Rücksendungen dürfen grundsätzlich nur mit unserem schriftlichen Einverständnis erfolgen. Für Sonderanfertigungen ist eine Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3.3. Zuschläge für besondere Versendungsformen (z. B. Eilsendungen, Nachtzustellung, Transportversicherung, Wertversand usw.) gehen stets zu Lasten des Bestellers.
- 3.4. Rechnungen sind zahlbar binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
- 3.5. Zahlungen an Personen ohne schriftliche Inkassovollmacht sind unwirksam.
- 3.6. Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Aufrechnung mit Gegenansprüchen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass letztere schriftlich anerkannt oder unbestritten sind.
- 4. Verzug**
- 4.1. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird als Jahreszins ein Zinssatz von 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, ohne dass es einer Inverzugssetzung bedarf. Die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes bleibt dem Lieferier vorbehalten, wenn er den höheren Zinssatz durch Bankbestätigung nachweist.
- 4.2. Wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder wenn dem Lieferier eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Bestellers bekannt wird, die den Zahlungsanspruch gefährdet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch Wechsel mit späterer Fälligkeit. Wird der Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung auf Kosten des Bestellers wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts hat der Besteller dem Lieferier eine Nutzungsentschädigung für die bisherige Nutzungsdauer zu erstatten, die auch Wertminderung und entgangenen Gewinn berücksichtigt. Diese Nutzungsentschädigung kann mit etwa geleisteten Zahlungen verrechnet werden.
- 4.3. Ist der Besteller mit der Abnahme der Lieferungen oder Leistungen im Verzug, so kann der Lieferier eine angemessene Nachfrist von wenigstens 2 Wochen zur Abnahme setzen. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Lieferier berechtigt, vom Vertrag Abstand zu nehmen und Schadensersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt bei entsprechendem Nachweis vorbehalten.
- 5. Lieferzeit**
- 5.1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 5.2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Bei Leistungen ist die Lieferzeit eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Lieferzeit die Erbringung der Leistung angeboten wurde.
- 5.3. Kann die Lieferzeit aufgrund von Lieferier nicht zu vertretender Umstände (hierzu zählen auch Streik oder Aussperrung) nicht eingehalten werden, so verlängert sich die Lieferzeit um angemessene Zeit bis nach Beseitigung der Hindernisse. Entsprechendes gilt, wenn beim Vorlieferanten solche Umstände eingetreten sind.
- 5.4. Bei Nichteinhaltung der Lieferzeit aus anderen Gründen, als den unter Ziffer 3 genannten, kann der Besteller eine Nachfrist von wenigstens 2 Wochen setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten. Dem Besteller steht eine Verzugsentschädigung nicht zu, wenn für ihn die verspätete Leistung oder Lieferung kein Interesse mehr hat.
- 5.5. Soweit dem Besteller eine Verzugsentschädigung zusteht, beträgt diese für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Lieferung oder Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig zweckdienlich genutzt werden kann. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug des Lieferiers auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und der Besteller dies nachweist.
- 5.6. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus (vgl. oben Ziffer 1).
- 5.7. Wird die Lieferzeit auf Wunsch des Bestellers oder wegen Umständen, die beim Besteller liegen, verlängert, werden hierdurch anfallende Kosten oder angemessene Kosten in Rechnung gestellt. Hierunter fallen insbesondere Einlagerungskosten und Verwaltungsaufwand.
- 6. Gefahrübergang**
- 6.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung bei Versendung der Post bzw. dem Frachtführer übergeben worden ist, bei Anlieferung durch den Lieferier, wenn die Lieferung dem Besteller übergeben wurde. Weicht der Lieferier vom Sitz des Bestellers ab, so geht die Gefahr mit Verlassen des Werks des Lieferiers auf den Besteller über. Vorstehendes gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- 6.2. Angeliferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Äußerlich erkennbare Beschädigungen sind sofort schriftlich anzuzeigen.
- 6.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferier nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versand- bzw. Lieferbereitschaft und deren Mitteilung an den Besteller auf diesen über. Hierfür genügt der Tag der Absendung der Lieferbereitschaft.
- 7. Kundendienstarbeiten**
- 7.1. Kundendienstarbeiten sind gesondert zu vergüten. Die Kosten umfassen insbesondere Material- und Fahrtkosten und Löhne.
- 7.2. Vereinbarte Pauschalpreise für Kundendienstarbeiten schließen Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten nicht ein, wenn diese vom Besteller angeordnet oder aus von ihm zu vertretenden Gründen notwendig werden. Diese werden zusätzlich berechnet.
- 7.3. Kundendienstarbeiten sind mit der erfolgreichen Probeweisen Inbetriebsetzung durch den Lieferier fertig gestellt und unmittelbar danach abzunehmen. Soweit Verzögerungen eintreten, die nicht durch den Lieferier zu vertreten sind, geht die Gefahr ab diesem Zeitpunkt auf den Besteller über.
- 8. Haftung für Mängel**
- 8.1. Die Haftung des Lieferiers beschränkt sich auf seine Lieferung oder Leistung. Sie ist ferner davon abhängig, dass der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.
- 8.2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferiers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten vom Tage des Gefahrüberganges an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferier unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
- 8.3. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferier eine angemessene Frist zu setzen. Die zur Mängelüberprüfung und -beseitigung beauftragten Personen des Lieferiers sind nicht berechtigt, Mängel mit Wirkung gegen den Lieferier anzuerkennen.
- 8.4. Kommt der Lieferier mit der Mängelbeseitigung in Verzug, so ist ihm vom Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Verstreichen der Nachfrist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- 8.5. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers verjähren in allen Fällen nach 12 Monaten vom Zeitpunkt der Rüge an. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung über die Mängelbeseitigung erzielt, so können Lieferier und Besteller eine Verlängerung dieser Frist vereinbaren.
- 8.6. Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf gewöhnliche Abnutzung und nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung usw. entstanden sind.
- 8.7. Dies gilt auch für vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Änderungen an den Liefergegenständen sowie bei fehlerhafter Nutzung seitens des Bestellers oder Dritter.
- 8.8. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferiers. Für Instandsetzungen ohne rechtliche Verpflichtung wird Gewährleistung nur dann übernommen, wenn diese schriftlich vereinbart ist.
- 8.9. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auch Ersatz von Schäden, die nicht an den Liefergegenständen entstanden sind, sind außer bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 8.10. Die Rechte des Bestellers auf Schadensersatz wegen Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt. Für nicht von der Zusicherung gedeckte Mängelfolgeschäden haftet der Lieferier nur bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9. Haftung für Nebenpflichten**
- 9.1. Die anwendungstechnischen Empfehlungen des Lieferiers entbinden den Besteller nicht davon, die Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in Eigenverantwortung selbst zu prüfen.
- 9.2. Im übrigen kann der Besteller Schadensersatzansprüche gegen den Lieferier - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend machen.
10. Recht des Lieferiers auf Rücktritt
- 10.1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von Ziffer 5, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung und den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferiers erheblich einwirken sowie für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung im ganzen oder in wesentlichen Teilen, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferier das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferier hat nach bekannt werden der Voraussetzungen für den Rücktritt dem Besteller alsbald entsprechende Mitteilung zu machen.
- 10.2. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1. Der Lieferier behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich etwaiger Kosten) vor.
- 11.2. Dem Besteller ist in stets widerruflicher Weise gestattet, die gelieferten Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus wirtschaftlich ähnlichen Verfügungen zustehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt an den Lieferier zur Sicherheit ab; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Ware ohne oder nach Verbindungen mit anderen Sachen verkauft wird. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung mit anderen Gegenständen weiterverkauft, so wirkt die Abtretung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verbindung.
- 11.3. Bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers, durch die Ansprüche des Lieferiers gefährdet werden, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder bei Vergleichs- oder Konkursantrag, hat der Besteller dem Lieferier auf Verlangen die zur Einziehung von Außenständen erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zu übermitteln und dem jeweiligen Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Lieferier ist seinerseits berechtigt, in diesem Falle die Abtretung gegenüber ihm bekannten Schuldnern des Bestellers offen zu legen.
- 11.4. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferier unverzüglich zu benachrichtigen. Interventionskosten des Lieferiers gehen zu Lasten des Bestellers.
- 11.5. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der Lieferier berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentums sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferier gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag; dies gilt nicht, soweit das Abzahlungsgesetz anzuwenden ist.
- 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 12.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferiers.
- 12.2. Die hier vorgesehenen schriftlichen Mitteilungen sind unmittelbar an den Lieferier zu richten. Mitteilungen an Vertreter bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Firmenleitung.
- 12.3. Gerichtsstand ist der Gerichtsstand des Lieferiers; der Lieferier ist jedoch berechtigt, das für den Besteller zuständige Gericht aufzurufen.
13. Verbindlichkeit des Vertrages
- Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die durch den Wegfall der unwirksamen Bestimmung entstehende Lücke ist nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrages auszufüllen.

Gerichtsstand Chemnitz

Chemnitz, 1.8.2001

Firmensitz:  
 Kurze Straße 10  
 09117 Chemnitz  
 Amtsgericht Chemnitz  
 HRB 19 120

Tel.: (0371) 2 39 92 75  
 Fax: (0371) 2 39 92 79  
 e-mail: [info@electrotonus.de](mailto:info@electrotonus.de)  
 Internet: [www.electrotonus.de](http://www.electrotonus.de)

Geschäftsführer  
 Dipl. Ing. Falk Höhne

Bankverbindung:  
 Sparkasse Chemnitz  
 IBAN: DE64 8705 0000 3583 0051 54  
 BIC: CHEKDE1XXX

**Vertragsbedingungen****► 1. Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht:**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrnehmung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

**electrotonus GmbH  
Kurze Straße 10  
09117 Chemnitz**

**Fax: 03 71 / 2 39 92 79**

**Widerrufsfolgen:**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung- wie Sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind zurückzusenden. Bei einer Rücksendung haben Sie die Kosten der Rücksendung zu tragen.

- 2.** Die Mietzeit beginnt, sofern nicht anders vereinbart, am Folgetag nach Erhalt des Gerätes und endet nach max. 90 Tagen (3 Monate). Bei Rücksendung per Post werden 2 Werktage als Postlaufzeit hinzugerechnet. Unfreie Rücksendungen werden nicht entgegen genommen. Das Gerät ist so zu verpacken, dass durch den Transport unter normalen Bedingungen keine Beschädigung entstehen kann. Eine vorzeitige Rückgabe des Gerätes innerhalb der Mietzeit schließt eine Rückerstattung des anteiligen Mietpreises aus.

**Nach Ende der Mietzeit (max. 92 Tage ) erhalten Sie automatisch die Rechnung über den Restkaufwert des Gerätes, wenn keine anderweitige Information vorliegt.**

- 3.** Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sauber und pflegeleicht zu behandeln. Falls die Mietsache bei Rückgabe durch den Mieter verschuldete Mängel aufweist, ist der Vermieter berechtigt, diese auf Kosten des Mieters beheben zu lassen. Für den Verlust der Mietsache oder eines Teiles davon haftet der Mieter in Höhe des Verkaufspreises des jeweiligen Gegenstandes.
- 4.** Das Gerät bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, auch gegenüber Dritter, Eigentum der electrotonus GmbH. Im Übrigen gelten die AGB der electrotonus GmbH.